

Sie möchten mitmachen?

### Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in DIE LINKE.  
Ich erkenne die Grundsätze des Programms und das Statut von DIE LINKE an.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

e - Mail: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte einsenden an:

Vorstand Die Linke - KV Mönchengladbach  
Helmut Schaper  
Postfach 30 10 01  
D - 41191 Mönchengladbach

### Regelmäßige Treffen (pro Monat)

- DIE LINKE (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) JEDEN 3. MITTWOCH  
*GENEICKENER BAHNHOF, OTTO-SAFFRANSTRASSE 102*
- DIE LINKE (ORTSGRUPPE MG-CITY) JEDEN 1. MONTAG  
*RESTAURANT EL HABIB, KAISERSTRASSE 104*
- DIE LINKE (ORTSGRUPPE MG-RHEYDT) JEDEN 1. DONNERSTAG  
*GENEICKENER BAHNHOF, OTTO-SAFFRANSTRASSE 102*
- DAS LINKE FORUM (ÜBERPARTEILICH) JEDEN 2. MITTWOCH  
*GENEICKENER BAHNHOF, OTTO-SAFFRANSTRASSE 102*

(Termine könnten variieren. Bitte, telefonisch oder über das Internet unter [www.die-linke-mg.de/Termine](http://www.die-linke-mg.de/Termine) vorher abklären)

### Erwerbslosenfrühstück

Erlebnisse austauschen über die ARGE,  
Tipps weitergeben und gut frühstücken.

09.07.2009 10 - 12 Uhr

LiLO Büro

Burgstraße 4

41199 Mönchengladbach

Öffnungszeiten  
für Sozialberatung

**Montags bis Freitags**

**10:00 - 12:00 Uhr**

**16:00 - 18:00 Uhr**

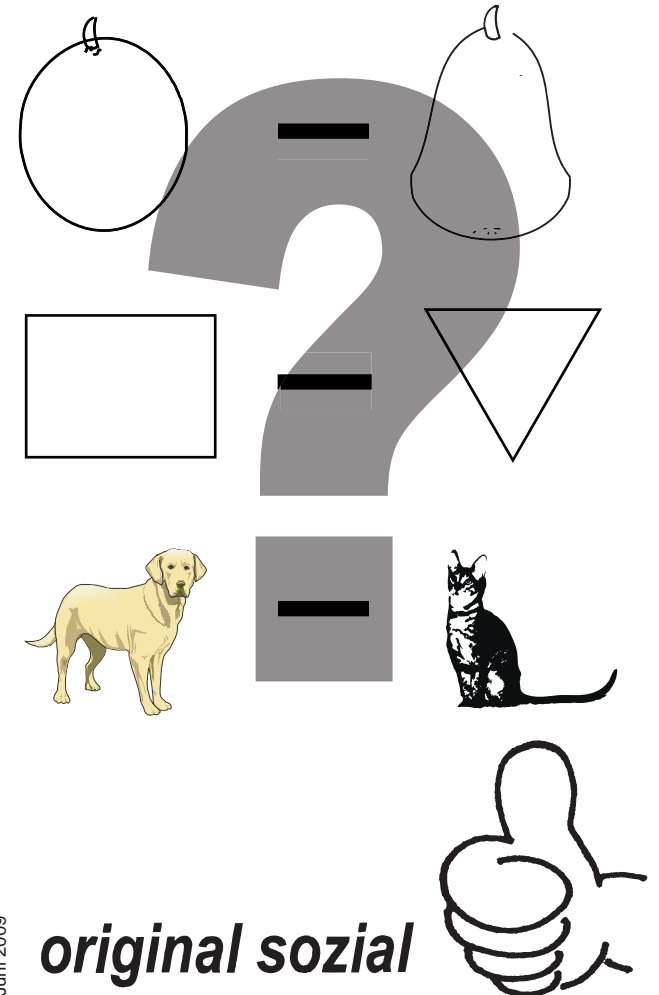
Herausgeber dieser Broschüre:

**DIE LINKE.**  
Mönchengladbach

Kreisverband Mönchengladbach  
Vorstand / V.i.S.d.P:  
Helmut Schaper  
Postfach 30 10 01  
D - 41191 Mönchengladbach  
Telefon: 0 21 66 / 979 22 43  
E-Mail: [buero@die-linke-mg.de](mailto:buero@die-linke-mg.de)

**DIE LINKE.**  
[www.die-linke-mg.de](http://www.die-linke-mg.de)

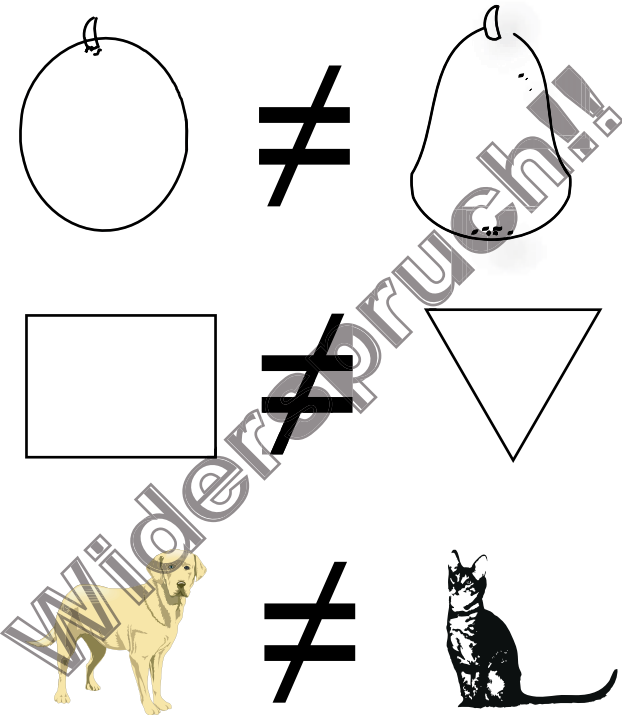
Bei Nichtübernahme  
Heizungskosten:  
Widerspruch einlegen!



Bei Nichtübernahme Heizungskosten:  
Widerspruch einlegen!

Zurzeit verschickt die ARGE Bescheide über die Anerkennung der Heizkosten nur in der angemessenen Höhe. Dabei beruft sie sich auf Arbeitshinweise der Stadt Mönchengladbach zur Berechnung der Heizkosten vom 11.8.2008. Die Stadt Mönchengladbach ist der Kostenträger für die Kosten der Unterkunft.

Den Arbeitshinweisen liegt ein Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW - 8 A 1239/ 86 - vom 13.09.1988 zugrunde. Mittlerweile gibt es neue und vor allen Dingen andere Urteile in dieser Sache (Bundessozialgericht; Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 3/06 R, Landessozialgericht; L 20 B 77/07 AS ER 23.05.2007).



### **DIE LINKE. empfiehlt, gegen diese Bescheide Widerspruch einzulegen.**

Die Anerkennung der nur angemessenen Heizkosten wird mit Durchschnittswerten begründet. Zur Anwendung von Durchschnittswerten führt das oben erwähnte Urteil des Landessozialgerichtes folgendes aus:

*„Die Antragsgegnerin hat es mit dem Rückgriff auf die von ihr angesetzten Durchschnittswerte versäumt, konkret zu ermitteln, ob Anhaltspunkte für ein solches unangemessenes Heizverhalten bestehen. Hierzu müsste sie sich näher mit der Beschaffenheit der Wohnung der Antragstellerin im Vergleich zu den anderen Wohnungen im Haus, mit dem Heizbedarf der anderen Hausbewohner und ggf. sonstigen anderen wesentlichen Umständen, die die Aufwendungen für Heizung im Einzelfall beeinflussen können, auseinandersetzen. Dazu bedarf es notwendigenfalls auch entsprechender tatsächlicher Erhebungen im Rahmen der Amtsermittlungspflicht der Antragsgegnerin. All diesen notwendigen Aufwand durch Anwendung von Durchschnittswerten zu umgehen, ist jedenfalls solange nicht zulässig, als eine Verordnung im Sinne von § 27 Nr. 1 SGB II nicht existiert.“*

Im Widerspruch empfiehlt es sich, Gründe vorzutragen, die belegen, dass kein unangemessenes Heizverhalten vorliegt. Dabei ist als erstes darauf hinzuweisen, dass LeistungsempfängerInnen sich im Gegensatz zu Berufstätigen im Durchschnitt länger in der Wohnung aufhalten und somit schon von daher einen höheren Energiebedarf haben. Des weiteren der strenge Winter (2008/2009), den es in dieser

Heizperiode gegeben hat. Weitere Faktoren für höhere Heizungskosten können sein: Erdgeschosswohnung, Dachgeschosswohnung, Anzahl der Außenwände, Beschaffenheit der Fenster, Babys in der Familie, Person mit chronischer Erkrankung, Nichtbelegung von Wohnungen oberhalb oder unterhalb der eigenen Wohnung.

Mit den Bescheiden wird von der ARGE in der Regel eine Reduzierung der anerkehbaren Vorauszahlung für Heizkosten verbunden, so dass sie gezwungen sind, die Differenz zu zahlen.

Hier empfiehlt es sich, im Widerspruch eine sofortige Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Das schon vorher zitierte Sozialgericht führt dazu aus:

*„Der Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II stellt ohnehin nur das soziokulturelle Existenzminimum (vgl. hierzu Münder, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 1 Rn. 5) sicher; jedenfalls bei deutlichem Anordnungsanspruch kann vom Betroffenen nicht erwartet werden, dass er von diesem Existenzminimum monatlich einen Teil für einstweilen unberechtigt nicht geleistete Heizkostenvorauszahlungen aufwenden muss und seinen materiellrechtlichen Anspruch ggf. erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens erfüllt erhält.“*

Sollten Sie Probleme mit den Bescheiden der ARGE bezüglich Heizkosten haben, so beraten wir Sie gerne. Die Zeiten für unsere Sozialberatung und Bürgersprechstunde haben wir in diesem Flyer abgedruckt.